

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Änderungsantrag

A0028/15/7 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
A0028/15	08.10.2015

Absender Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 08.10.2015

Kurztitel Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates
---

### Der Stadtrat möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt - Allgemeines

II. Abschnitt - Sitzungen des Stadtrates

1. § 5 Einberufung, Einladung, Teilnahme wird wie folgt geändert:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.“

2. § 6 Tagesordnung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Ein Verhandlungsgegenstand kann vom Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates von der Tagesordnung abgesetzt oder an anderer Stelle eingeordnet werden. Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringenden.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörerinnen und Zuhörer vorgesehenen Sitz- und möglichen Stehplätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Sie sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen. Ihnen ist zugleich das Verbreiten von Propaganda oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des Strafgesetzbuch (StGB) untersagt. Dazu gehören alle Äußerungen und Darstellungen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter kann einen Verstoß mit einem sofortigen Verweis aus dem Tagungsraum und ggf. mit einem Hausverbot ahnden.“

4. § 14 Geschäftsordnungsanträge, Unterbrechung der Sitzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe „b)“ wird folgender neue Buchstabe „c)“ eingefügt:

„c) Antrag auf Rücküberweisung an den Oberbürgermeister und/oder Ausschüsse“

bb) Die bisherigen Buchstaben „c)“ bis „h)“ werden die neuen Buchstaben „d)“ bis „i)“.

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist eine Beteiligung oder Stellungnahme von Interessenvertretern, Beauftragten, Beiräten und Ortschaftsräten nicht dokumentiert oder Vorschläge von Interessenvertretern, Beauftragten, Beiräten und Ortschaftsräten in den zuständigen Gremien nicht behandelt worden, soll der Verhandlungsgegenstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe „a)“ werden nach dem Wort „befassten“ die Worte „oder einen anderen“ eingefügt.

### III. Abschnitt – Fraktionen

### IV. Abschnitt - Ausschüsse des Stadtrates

5. § 22 Verfahren in den Ausschüssen wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, sollen durch den Sitzungsdienst fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung erhalten. Zur Einbringung ihrer Anträge kann den Mitgliedern des Stadtrates, die nicht dem Ausschuss angehören, das Rederecht erteilt werden.“

**Begründung:**

Zu 1:

Der Begriff des Notfalls und seine Definition sind entbehrlich.

Zu 2:

Der willkürlichen Absetzung von Tagesordnungspunkten sollte in der Geschäftsordnung vorgebeugt werden.

Die Privilegierung von Anträgen über Aktuelle Debatten gegenüber „normal“ gestellten Anträgen ist auszuschließen.

Zu 3:

Die in § 7 vorgeschlagene Neufassung dient der Klarstellung hinsichtlich der Durchführung öffentlicher Sitzungen.

Zu 4:

Die bisherige Praxis zeigt, dass die Rücküberweisung aufgrund veränderter Bedingungen oder neuer inhaltlicher Aspekte notwendig sein kann. Im Rahmen der Geschäftsordnung ist diese Möglichkeit ebenso zu gewährleisten, wie die angemessene Beteiligung von Ortschaftsräten sowie zuständigen Interessenvertretern, Beauftragten, Beiräten, sofern letztere entsprechend § 79 und § 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestellt oder gebildet wurden.

Zu 5:

Mitgliedern des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben sollte grundsätzlich die Gelegenheit eingeräumt werden, ihre Anträge eigenständig im Ausschuss ohne Hilfe Dritter einbringen und begründen zu können. Der Sitzungsdienst sollte dazu mit der Ladung sicherstellen, dass diese Mitglieder des Stadtrates rechtzeitig eingeladen werden.

Frank Theile  
Fraktionsvorsitzender  
DIE LINKE/Gartenpartei

Olaf Meister  
Fraktionsvorsitzender  
Bündnis 90/Die Grünen